



Verwendungsnachweis über Investitionen in Ausrüstungen zu Schulungszwecken, Schulungsmaterial

Einzureichen beim jeweiligen Landesimkerverband

Beizufügende Anlagen je Investition (Hinweise hierzu siehe Merkblatt)

- Rechnung im Original
- Zahlungsnachweise im Original
- Unterlagen zur Kostenplausibilisierung bei Investitionen kleiner 500 Euro netto (wenn kein Antrag auf Zustimmung vorab erfolgt ist)

Imkerverein	
Anschrift	Name Ansprechpartner/in im Verein
Bankverbindung Imkerverein:	
IBAN	
Bank	BIC

Auflistung der Investitionen

Investition	Identifikation (Seriennummer, Typnummer)

Erklärungen des Imkervereins:

Der Verein erklärt, dass

- eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren ab 1. Januar des auf die Abschlusszahlung (Auszahlung der Förderung) folgenden Kalenderjahres besteht. D.h. das Gerät darf vor Ablauf der fünf Jahre nur für den geförderten Zweck verwendet werden und darf nicht veräußert werden. Diebstähle, Verluste, Beschädigungen bzw. Defekte, aufgrund derer die Geräte nicht mehr funktionstüchtig sind, sind dem Landesimkerverband (LV) zu melden. Der Landesverband leitet die Information weiter an das Regierungspräsidium Freiburg. Auch die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis sind in diesem Zeitraum aufzubewahren.
- die Weitergabe der Zuwendungen über den oben angegebenen LV erfolgt und dass die Weitergabe in Abweichung von VV Nr. 12.2 – 12.6 zu § 44 LHO formlos erfolgen kann.
- der LV die Imkervereine für Nachweis- und Prüfungszwecke gegenüber den zuständigen Behörden und Instanzen benennen muss.
- von der zuständigen Behörde über den LV weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Förderung erforderlich sind, auch für die Vergangenheit angefordert werden können;
- kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht und im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen diese abgelehnt werden kann.
- die zuständige Behörde über den LV unter den Voraussetzungen des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen kann.
- mir keine Zahlungen zustehen, wenn ich die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu verschaffen.
- Doppelfinanzierungen des gleichen Tatbestandes unzulässig sind.
- dass jede Veränderung, insbesondere am Fördergegenstand, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit meinen Angaben bzw. Erklärungen übereinstimmen, dem LV unverzüglich z.B. per E-Mail mitzuteilen ist. Der Landesverband leitet die Information weiter an das Regierungspräsidium Freiburg.
- alle Angaben meines Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.
- ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, dem LV unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen haben oder ihnen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind.
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können.
- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Die Datenschutzerklärung im Merkblatt zur Imkereiförderung für die Imkervereine wurde zur Kenntnis genommen von:

Datum und Unterschrift Vorstandsmitglied

Name in Druckbuchstaben